

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2321/72 DES RATES

vom 31. Oktober 1972

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Marktrichtpreis, zum Interventionspreis und zum Schwellenpreis für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/72 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung Nr. 136/66/EWG müssen der Marktrichtpreis, der Interventionspreis und der Schwellenpreis für Olivenöl vom 1. Januar 1973 an zehn Monate lang monatlich erhöht werden ; diese Erhöhung muß für die drei Preise gleich sein.

Diese monatlich gleichbleibenden Zuschläge werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lagerkosten und Zinsen in der Gemeinschaft festgesetzt ; es empfiehlt sich, die durchschnittlichen Lagerkosten

unter Berücksichtigung der Kosten für die Lagerung des Öls in geeigneten Lagerräumen und der Kosten der für die einwandfreie Aufbewahrung des Öls erforderlichen Behandlung festzusetzen ; die Zinsen können auf der Grundlage eines durchschnittlichen Preises für Olivenöl in den Erzeugergebieten errechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 wird die Höhe der in Artikel 9 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen und ab 1. Januar 1973 anwendbaren monatlichen Zuschläge auf 0,67 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 31. Oktober 1972.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. LARDINOIS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 165 vom 21. 7. 1972, S. 1.